

Sondergebiet Erneuerbare Energien Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO) —-×— Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB) Private Grünfläche; Grünland Private Grünfläche innerhalb von Baufenstern; Grünland Bepflanzungsmaßnahmen (§ 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB) Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß textlichen Festsetzungen festgesetzte Pflanzreihen Sonstige Planzeichen Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs Hinweise / Nachrichtliche Übernahmen bestehende Grundstücksgrenze

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Flurstücksnummer Vermassung in Meter Vorschlag Belegungsraster PV-Module geplante Feuerwehrzufahrt bestehende Mittelspannungs-Leitung (Erdkabel) Höhenlinien, Abstand 1m Waldbestand

B FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

T1 Art, Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Bauliche Gestaltung

Sondergebiet Erneuerbare Energien gem. § 11 BauNVO Zweckbestimmung T1.1 Nutzungsarten:

"Freiflächen-Photovoltaikanlage" Zulässig ist die Errichtung von freistehenden, nicht nachführbaren, reflexionsarmen Photovoltaikanlagen. Diese sind ohne Fundamente mittels gerammter bzw. geschraubter Stahlprofile aufzustellen.

Es sind schwermetallfreie Module zu verwenden. Außerdem zulässig sind bauliche Anlagen, • die für den technischen Betrieb erforderlich sind, Anlagen zur Stromspeicherung sowie • Zaunanlagen gem. den Festsetzungen durch Planzeichen und den textlichen

Festsetzungen unter T1.5. Gebäude für Transformatoren oder Energiespeicher müssen innerhalb der

Baugrenzen errichtet werden. Maximale GRZ: 0,5; T1.2 Grundflächenzahl,

Abstände:

darunter maximale GR für technische Nebenanlagen und Anlagen zur

Stromspeicherung: 100 qm Die Bezugsfläche ist der umzäunte Anlagenbereich.

Die Grundfläche für PV-Module ist als deren Horizontalprojektion definiert. Der Mindestabstand zwischen den Modulreihen nach Horizontalprojektion

beträgt 5,0 m T1.3 Höhe baulicher Anlagen: Maximal zulässige Höhe über Urgelände:

3,50 m für Solarmodule, Trafogebäude und Stromspeicher

(maßgeblich ist die Moduloberkante bzw. die Außenwandhöhe an der Schnittstelle mit der oberen Dachhaut).

Mindestabstand zwischen Solarmodulen (Unterkante) und Urgelände: 0,80 m

T1.4 Aufschüttungen und Aufschüttungen und Abgrabungen sind abgesehen von geringfügigen Geländeanpassungen für technische Nebengebäude und Stromspeicher Abgrabungen:

B FESTSETZUNGEN DURCH TEXT (FORTSETZUNG)

T1.5 Einfriedungen: Die Lage der Einfriedung gem. Festsetzungen durch Planzeichen ist bindend. Maximale Zaunhöhe: 2,20 m. Ausführung als Maschendraht- oder Stabmattenzaun ohne Sockel mit

Die Zaunanlage ist durchlässig für Klein- und Mittelsäuger sowie Hühnervögel auszuführen (z.B. Mindestabstand zur Geländeoberfläche von 15 cm oder ausreichende Maschenbreite (min. 15 cm) im bodennahen Bereich oder Einbau von Durchschlupfröhren mit Mindestquerschnitt 15 cm und maximalem Abstand untereinander von 10 m).

Wasserwirtschaft Zur Reinigung der Solarmodule ist ausschließlich Wasser ohne Zusätze zu verwenden.

T3 Grünordnung

Alle Gehölze müssen den Qualitätsanforderungen des BDB entsprechen. T3.1 Allgemeine Pflanzfestsetzungen

Die Pflanzung muss in der unmittelbar auf die Installation der Photovoltaikanlagen folgenden Pflanzperiode erfolgen. Ausgefallene Gehölze

Die Pflanzungen sind durch Schutzmaßnahmen (z.B. gegen Wildverbiss oder Verkehrsschäden) und angemessene Pflege dauerhaft zu sichern.

> Die privaten Grünflächen innerhalb und außerhalb der Baufenster sind als frische, artenreiche Extensivwiesen (gem. BayKompV, BNT G212) anzulegen und dauerhaft zu pflegen.

Es ist ausschließlich autochthones Saatgut (vorzüglich Heudrusch aus artenreichen Wiesen des Gemeindegebietes oder der näheren Umgebung) zu verwenden. Die Anlage ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Flächen sind zweimal jährlich zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren und ordnungsgemäß zu verwerten. Die erste Mahd ist nach einer Entwicklungsphase von fünf Jahren nicht vor dem 15. Juni erlaubt. In den ersten fünf Entwicklungsjahren sind zusätzliche Schröpfschnitte im zeitigen Frühjahr vorzunehmen.

In Randbereichen sind bei jeder Mahd auf rund 50% der Gesamtlänge (auf wechselnde Abschnitten) Säume mit in einer Breite von mindestens 2 m auszusparen.

Bei der Mahd ist der Einsatz von insektenfreundlichem Mähwerk (z. B. Balkenmesser) und eine Schnitthöhe von 10 cm zu gewährleisten. Alternativ können die Flächen extensiv beweidet werden. Eine Über- oder Unterbeweidung ist zu vermeiden. Die Nutzung als Standweide ist unzulässig. Organische und mineralische Düngung sowie der Einsatz von Pestiziden sind unzulässig.

T3.3 Pflanzmaßnahmen Gemäß Planzeichen sind zweireihige Strauchhecken zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Flächen für Pflanzmaßnahmen dürfen an einer Stelle für eine Zufahrt mit einer maximalen Breite von 6 m unterbrochen werden.

Folgende Gehölzarten sind in etwa gleichen Mengenanteilen zu verwenden:

Sträucher: Berberis vulgaris Berberitze Roter Hartriegel Cornus sanguinea Corylus avellana Zweigriffliger Weißdorn Crataegus laevigata Pfaffenhütchen Euonymus europaeus Ligustrum vulgare Heckenkirsche Lonicera xylosteum Schlehe Prunus spinosa Rhamnus cathartica Kreuzdorn Rosa canina Hundsrose Rosa majalis Zimtrose Salix caprea Salweide

Mindestpflanzqualität: Strauch, verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 100-150; nur autochthone Gehölze mit zertifiziertem Sträucher

Herkunftsnachweis! Pflanzabstand: 2 m innerhalb der und zwischen den Pflanzreihen. Die Pflanzung ist in der Jungwuchsphase (ca. 5 Wildschutz: Jahre) durch Zäunung vor Wildverbiss zuschützen.

Der Wildverbissschutz ist eigenständig nach maximal sieben Jahren zurückzubauen. abschnittsweise Verjüngungsmaßnahmen durch Entwicklungspflege:

Auf-den-Stock-Setzen bei Bedarf. Jede Pflegemaßnahme ist vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Rückbauverpflichtung und nachfolgende Flächennutzung

Bei einer dauerhaften Aufgabe der PV-Nutzung sind sämtliche baulichen und technischen Anlagen einschließlich aller elektrischen Leitungen, Fundamente und Einzäunungen rückstandsfrei zu entfernen. Die Verpflichtung gilt nicht für Bepflanzungen. Es ist im Einzelfall durch die zuständige Naturschutzbehörde zu prüfen, ob es sich bei einer eventuellen Beseitigung von Gehölzen oder anderen geschaffenen Grünstrukturen im Geltungsbereich um einen Eingriff im Sinne des dann geltenden Naturschutzrechts handelt. Die Vorschriften des Biotop- und Artenschutzes sind hierbei zu beachten. Als Folgenutzung wird landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt.

C HINWEISE

Bodendenkmäler Die Bauträger und ausführenden Baufirmen haben die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes zu berücksichtigen. Die Maßgaben des Art. 8 BayDSchG sind zu berücksichtigen.

Brandschutz 1. Zugänglichkeit: Sperrvorrichtungen zum Gelände und zu Gebäuden sind

zulässig, wenn die Feuerwehr diese öffnen kann. Dies ist vom Betreiber mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Vorfeld abzustimmen. Es ist vom Betreiber sicherzustellen, dass im Schadensfall die Anlage stromlos geschaltet wird. Für eine gewaltlose Zugänglichkeit sollte in Absprache mit dem zuständigen Sachversicherer und der örtlichen Feuerwehr ein Feuerwehrschlüsseldepot Typ 1 (nicht VdS anerkannt) am Zufahrtstor vorgesehen werden. 2. Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken: Hier gelten die Vorgaben der BayBO, Art. 5 in Verbindung mit den Richtlinien über "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" (DIN 14090; Fassung 02/2007). Die baulichen Anlagen (z.B. Trafostationen) müssen für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) über befestigte Straßen und Wege erreichbar sein. 3. Ansprechpartner: Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, muss am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines

Verantwortlichen für die Anlage angebracht sein und der örtlichen Feuerwehr mitgeteilt werden.

4. Die Funktionalität der Löschwasserversorgung durch gemeindeeigene Löschzüge (Tank mit 2.000 I Fasssungsvermögen) und einen nordöstlich angrenzenden Löschweiher (ca. 1.500 cbm) ist dauerhaft sicherzustellen.

Beschädigungen durch Schmutz oder Steinschlag, die auf ortsübliche Pflegeund Unterhaltsmaßnahmen oder ordnungsgemäße Landwirtschaft zurückzuführen sind, sind vom Betreiber der Freiflächenphotovoltaikanlage zu

Pflanzmaßnahmen Bei Pflanzmaßnahmen an Grundstückgrenzen sind die gesetzlichen

Steinbach-

Regelungen für Mindestgrenzabstände gem. Art. 48 Abs. 1 AGBGB zu berücksichtigen.

dulden und führen zu keinerlei Schadensersatzansprüchen.

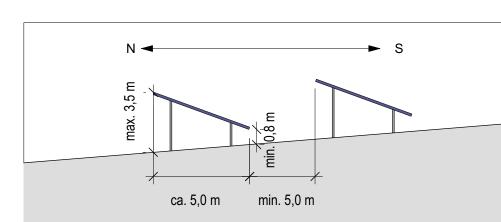
Systemschnitt PV-Tische T1.1 M 1:200

LAGEPLAN M 1 : 15.000

Kalteneck

Edgarten

Beschädigungen



VERFAHRENSVERMERKE

- Bebauungsplanes "SO Photovoltaikpark Ritzing" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.04.2023 ortsüblich bekannt gemacht.
 - Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes "SO Photovoltaikpark Ritzing" in der Fassung vom 20.04.2023 hat in der Zeit vom 09.05.2023 bis 12.06.2023 stattgefunden.

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 20.04.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes "SO Photovoltaikpark Ritzing" in der Fassung vom 20.04.2023 hat in der Zeit vom 08.05.2023 bis 12.06.2023 stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes "SO Photovoltaikpark Ritzing" in der Fassung vom

wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ...

- in der Zeit vom bis beteiligt. Der Entwurf des Bebauungsplanes "SO Photovoltaikpark Ritzing" in der Fassung vom
- 6. Der Markt Tann hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom . den Bebauungsplan "SO Photovoltaikpark Ritzing" gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ...

Tann, den

. wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

öffentlich ausgelegt.

Wolfgang Schmid, 1. Bürgermeister

- 7. Gem. § 10 Abs. 2 BauGB ist eine Genehmigung des Bebauungsplanes nicht erforderlich.
- 8. Ausgefertigt

Tann, den __.__.

Wolfgang Schmid, 1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan "SO Photovoltaikpark Ritzing" wurde am .. gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan samt Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Markt Tann zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Tann. den

(Siegel)

Wolfgang Schmid, 1. Bürgermeister

Markt Tann

BEBAUUNGSPLAN

"SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIKPARK RITZING"

Entwurf

zu den Verfahren gem. den §§ 3.2 und 4.2 BauGB

29.06.2023 Bearbeitung:

Dipl.Ing. Martin Karlstetter

M 1: 1.000



